
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 23. Februar 2010

Seite 91

Nr. 17

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach Deutsch
für das Studium des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit den Studienschwerpunkten Grundschule und Haupt-, Real- und Gesamtschule
im Rahmen der Erweiterungsprüfung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Leistungserbringung
- § 4 Module des Studiums
- § 5 Prüfung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang I: Studienverlaufsplan
Anhang II: Beschreibung der germanistischen Teildisziplinen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Nicht ausgeführte Bereiche finden sich in der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278).

§ 2

Gliederung des Studiums

(1) Auf das Unterrichtsfach Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfallen 24 Semesterwochenstunden.

(2) Entsprechend den Vorschriften in § 29 Absatz 4 und 2 Satz 2 der LPO sind Prüfungen abzulegen und Leistungsnachweise zu erwerben.

§ 3

Leistungserbringung

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch die Modulabschlussbescheinigung testiert. Um diese zu erwerben, sind die Prüfungselemente eines Moduls erfolgreich nachzuweisen.

Ferner müssen zwei Leistungsnachweise erbracht werden. Leistungsnachweise müssen durch gesonderte Prüfungen (z.B. Klausuren, Kolloquien, Referate mit Ausarbeitung, wissenschaftliche Hausarbeiten) erbracht werden. Mindestens einer der Leistungsnachweise muss über eine wissenschaftliche Hausarbeit erworben werden.

§ 4
Module des Studiums

(1) Mit Erfolg zu studieren sind:

1. das Modul Linguistik I (4 oder 6 SWS), ersatzweise können die Veranstaltungen A1, B1, C1 aus dem „Didaktischen Grundlagenstudium Deutsch“ anerkannt werden,
2. das Modul Literaturwissenschaft I (4 oder 6 SWS),
3. sowie die Einführung in Fachdidaktik (2 SWS),
4. das Modul Linguistik II, (6 SWS),
5. das Modul Literaturwissenschaft II (6 SWS).

In den Modulen Linguistik I und Literaturwissenschaft I sind insgesamt 10 SWS zu studieren, dabei sind (a) die Grundkurse obligatorisch und (b) in einem der beiden Module 4 SWS und im jeweils anderen 6 SWS zu studieren.

Die Module Linguistik II und Literaturwissenschaft II sind gemäß der Schwerpunkte der Schulstufen (Grundschule bzw. Haupt-, Real- und Gesamtschule) zu studieren.

Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus dem Modul *Linguistik II*, einer aus dem Modul *Literaturwissenschaft II* zu erbringen. Einer der beiden Leistungsnachweise muss in der Fachdidaktik erbracht werden.

(2) Die Beschreibungen der Module in der von der Fachkonferenz jeweils festgelegten Fassung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5
Prüfung

In der Erweiterungsprüfung sind zwei Prüfungen abzulegen, eine mündliche Prüfung (45 Minuten) und eine schriftliche Prüfung (4 Stunden):

Die fachwissenschaftliche Prüfung ist zu den Modulen Linguistik II oder Literaturwissenschaft II abzulegen.

Die fachdidaktische Prüfung ist zu den Modulen Linguistik II oder Literaturwissenschaft II abzulegen. Hierbei ist das Modul zu wählen, das nicht Gegenstand der fachwissenschaftlichen Prüfung ist.

Eine der Prüfungen muss eine schriftliche Prüfung sein, eine muss eine mündliche Prüfung sein. Zur Anmeldung zur jeweiligen Prüfung sind die entsprechenden Modulabschlussbescheinigung und der jeweilige Leistungsnachweis vorzulegen.

§ 6
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 24.11.2009.

Duisburg und Essen, den 05. Februar 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang I: Studienverlaufsplan

Verlaufsplan Erweiterungsprüfung <i>Deutsch</i> Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen			
Modul Literaturwissenschaft I (4/6 SWS)		Modul Linguistik I ** (4/6 SWS)	
GK (2 SWS) *	Seminar oder Übung (2 SWS)	GK * (2 SWS)	Seminar oder Übung (2 SWS) ersatzweise Sprachkurs (4 SWS)
Seminar (2 SWS)		Seminar (2 SWS)	
	Einführung Fachdidaktik (2 SWS)		
Modul Literaturwissenschaft II (6 SWS)		Modul Linguistik. II (6 SWS)	

* Wir empfehlen den Besuch von Tutorien, soweit diese angeboten werden.

** Für Studierende, die das Didaktische Grundlagenstudium Deutsch absolviert haben, kann das Modul Linguistik I auf Antrag mit den Einführungen der Module A1, B1 und C1 des didaktischen Grundlagenstudiums verrechnet werden.

Anhang II

Beschreibung der germanistischen Teildisziplinen

Das Fach Germanistik gliedert sich wie folgt:

Linguistik

- germanistische Linguistik
- Sprachdidaktik
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- Neue Medien und Computerlinguistik

Literaturwissenschaft

- Literatur der deutschen Sprache
- Mediävistik
- Literaturdidaktik
- Medien- und Filmwissenschaften

Zwischen allen Teilbereichen bestehen Übergänge. Dies gilt z. B. für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, das auch literaturwissenschaftliche und didaktische Ansätze verfolgt, und für die Mediävistik, die sprachhistorische Aspekte einschließt.